

Satzung des Vereins

„Gerd Brandstetter – Kinderdorf Guarabira e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gerd Brandstetter – Kinderdorf Guarabira e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Altötting und ist dort im Vereinsregister einzutragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des von Herrn Pfarrer Gerd Brandstetter gegründeten Kinderdorfes in Guarabira, Brasilien oder ähnlicher Einrichtungen für Straßenkinder.
2. der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Veranstaltungen von Vorträgen und Ausstellungen,
 - Organisation und Durchführung von Aktionswochen,
 - Annahme von Spenden und Patenschaften für das Kinderdorf,
 - Langfristige und regelmäßige Zuwendungen an das Kinderdorf, an ähnliche Einrichtungen, oder an die Kinderdorf Guarabira Stiftung.
3. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person durch schriftliche Erklärung werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
2. Ein Mitglied kann zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung aus dem Verein austreten. Ein Mitglied kann auch aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt oder der Beitragspflicht nicht nachkommt. Über den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft.

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten und werden durch Bankeinzug erhoben, da der Verein keine Barkasse führt.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister.
 - Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich Beisitzer wählen.

2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus; Aufwandsentschädigungen ausgenommen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten.
5. Zur Quittung und Anweisung von Zahlungen aller Art ist auch der Schatzmeister berechtigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl der Vorstandmitglieder,
 - Entgegennahme des Kassenberichts,
 - Entlastung der Vorstandschaft,
 - Beschlussfassung für Satzungsänderungen,
 - Festsetzung des Jahresbeitrages für die Mitglieder,
 - Bestellung von mindestens einem Kassenprüfer.
2. Mitgliederversammlungen werden mindestens alle zwei Jahre durch den Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Jede ordentlich geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden geleitet; bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter.
6. Über die Mitgliederversammlungen und die Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die gemeinnützig ist und mildtätige Zwecke verfolgt, vorzugsweise, die der Pastoral für verarmte Kinder und Jugendliche in der Diözese Guarabira dient.
5. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde am 19.09.1995 bei der Gründungsversammlung angenommen und in den Mitgliederversammlungen am 12.11.1996, 30.07.1998 und 24.09.2016 geändert.